Satzung für den Rad- und Motorsportverein „Vorwärts“ Blumberg e.V.

§1 Namensgebung

Der 1950 gegründete Verein führt den Namen „Rad- und Motorsportverein „Vorwärts“ Blumberg und hat seinen Sitz in Blumberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen werden.

§2 Vereinsjahr / Kalenderjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Rad- und Motorsports im Sinne der Verkehrssicherheit. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege, Freundschaft, Geselligkeit und andere geeinigte im Rahmen seines Ziels liegenden Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Erhaltung Ihrer menschlich wertvollen Eigenschaft zur verhelfen.

2. Der Rad- und Motorsportverein «Vorwärts» Blumberg e.V. mit Sitz in 78176 Blumberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.

3. Der Verein dient diesem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Annahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder des Vereins werden geführt: bis 16 Jahre als Schüler
16 – 18 Jahre als Jugendlicher
ab/über 18 Jahre als Erwachsener

(ordentliches Mitglied)

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann über den Beitritt von Geschäftsleuten und deren Aufnahme in eigener Zuständigkeit entschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zugestimmt haben. Der Vorstandsbeschluss ist unverzüglich in einer der nächsten Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sofern bei letzteren nicht zwingende Gründe privater oder dienstlicher Art entgegenstehen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

4. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder fest.

5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren, jedoch nur in einstimmigem Beschluss aller dem Vorstand angehörigen Mitgliedern.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wir beendet:
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein mit Stimmenmehrheit von 2/3 aller erschienen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. Wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung
3. Wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. Wegen unehrenhaften Handlungen

§7

Wir ein Mitglied nach §6 Abs. 1, Ziff.3 und 4 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte auf den Verein.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Vereinsausschüsse

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes
b) Alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
c) Die Entlastung der Mitglieder, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
f) Bildung von Vereinsausschüssen

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Tagesordnungspunkte, die erst später bekannt werden, können am Tagungsort bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer und einem Vorsitzenden unterschrieben.

§12 Stimmberechtigung

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller erschienen, ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, auch Schüler und Jugendliche für bestimmte Abstimmungspunkte für stimmberechtigt erklärt werden.

§13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Hauptkassierer und dem ersten Motorsportfachwart.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§15 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den zwei Beisitzern, zwei Motorsportfachwarte, einem Radsportfachwart und zwei Kassenrevisoren.
2. Der erweiterte Vorstand im Übrigen wird jedes Jahr neu gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds sich selbst ergänzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinen.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist.

Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§16 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §13 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, ist der Vorstand im Sinne des § 14 Abs. 1 und 3 Liquidator.
3. a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Blumberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

b. Mit der Stadt Blumberg wurde vereinbart, dass zuerst eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren in Kraft tritt. Wenn in dieser Zeit kein neuer, als gemeinnützig anerkannter Rad- oder Motorsportverein gegründet wird, hat sie es satzungsgemäß zu verwenden.

§18

1. Der Verein ist bei allen Veranstaltungen durch den ersten Vorstand, den zweiten Vorstand oder durch den Motorsportfachwart zu vertreten.
2. a. Der Vorstand gibt bei der Mitgliederversammlung die Veranstaltungstermine bekannt.
   b. Die Mitgliederversammlung entscheidet, bei welchen Veranstaltungen der Verein teilnehmen wird.
   c. Das gleiche gilt für die Durchführung von internen Veranstaltungen.

§19 Vereinskonto

Der Verein führt zwei Konten bei getrennten Geldinstituten. Dies sind reguläre Vereinskonten. Unterschriftsberechtigt zur Abhebung von Vereinskonten sind:

1. der erste Vorstand
2. der zweite Vorstand
3. der Hauptkassierer

Zur Abhebung vom Vereinskonto sind jeweils zwei Unterschriften notwendig.